

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 1968	Nr. 12
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 68	Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hausklauentiere . . . . . GVBl. II 356-80	139
15. 5. 68	Anordnung über die Straßenbaubehörden . . . . . GVBl. II 60-11	144

### Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hausklauentiere\*)

Vom 9. Mai 1968

Auf Grund der §§ 2, 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die Tuberkulose und Leukose der Rinder sowie die Schweinepest verordnet:

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Handelsverkehr mit Hausklauentieren sowie für deren Verbringen in einen anderen Viehbestand, auf Sammelweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen.

###### § 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. verseuchter Bezirk: der im Umkreis von 50 Kilometern um den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Seuchenort liegende Bezirk,
2. Schutzzone: der im Umkreis von 10 Kilometern um den wegen Maul- und Klauenseuche bzw. Schweinepest gesperrten Seuchenort liegende Bezirk.

\*) GVBl. II 356-80

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Verkehr mit Hausklauentieren zu Schlachtzwecken

###### § 3

(1) Hausklauentiere, die zu Schlachtzwecken verbracht werden, sind beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind die Tiere, die

1. innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert oder
2. unmittelbar in öffentliche oder gewerbliche Schlachthäuser zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung verbracht worden sind.

(3) Die Regierungspräsidenten können für das Verbringen von Hausklauentieren zu Schlachtzwecken nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 nach dem Grundsatz des Abs. 2 Nr. 1 zulassen, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

###### § 4

(1) Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß Hausklauentiere, die zu Schlachtzwecken aus verseuchten Bezirken verbracht werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 beim Verladen amtstierärztlich zu untersuchen sind.

(2) Hausklauentiere, die unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus, einen Schlachtviehhof oder eine amtstierärztlich überwachte Schlachtviehverteilungsstelle

versandt werden, sind von der Untersuchung nach Abs. 1 befreit.

(3) Das Ergebnis einer Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung, die den Begleitpapieren beizufügen ist, zu bestätigen.

#### § 5

Hauskluentiere, die von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtviehverteilungsstelle zum Schlachten außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden zu schlachten.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Verkehr mit Nutz- und Zuchtrindern

#### § 6

(1) Das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern in das Land Hessen ist nur zulässig, wenn

1. über 6 Wochen alte Tiere innerhalb der letzten 4 Monate mit einer trivalenten Maul- und Klauenseuchevaccine (Typ O, A, C) schutzgeimpft worden sind,
2. die Tiere aus Beständen stammen,
  - a) die amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt sind,
  - b) in denen während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 Jahre alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Leukose untersucht worden ist,
  - c) aus denen Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestande schließen lassen, nicht bekannt geworden sind.

Nr. 2 Buchst. b und c gelten nicht für bis zu einem Jahr alte Jungbullen und Ochsen, die zur Mast und anschließenden Schlachtung eingebracht werden.

(2) Für das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern innerhalb des Landes Hessen gelten

1. Abs. 1 Nr. 1, wenn die Tiere auf Sammelweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen aufgetrieben werden,
2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c sowie Satz 2 entsprechend.

(3) Wenn es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß die Herkunftsbestände nicht in Schutzzonen liegen dürfen.

(4) Nutz- und Zuchtrinder sind beim Auftrieb bzw. beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen. Von der Entladeuntersuchung befreit sind Nutz- und Zuchtrinder, die innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert worden sind und nicht aus verseuchten Bezirken stammen.

(5) Falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, können die Regierungspräsidenten auch für das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen entsprechend Abs. 4 Satz 2 zulassen.

(6) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 sind durch amtstierärztliche, nach Nr. 1 durch amtstierärztliche oder tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Die Bescheinigung über die Leukoseunverdächtigkeit hat dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen.

(7) Die Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn Nutz- und Zuchtrinder nur innerhalb des Dienstbezirks eines beamteten Tierarztes verstellt werden. Erfolgt in diesen Fällen das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern auf Gemeinschaftsweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen, so hat der beamtete Tierarzt anläßlich der Auftriebsuntersuchung an Hand der Kreisseuchenstatistik den Ausschluß aller Tiere zu verfügen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

#### § 7

Ist keine Anordnung nach § 6 Abs. 3 ergangen, sind Nutz- und Zuchtrinder, die aus Schutzzonen verbracht werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5, am Tage des Verladens amtstierärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist den Begleitpapieren beizufügen.

#### § 8

(1) Werden die nach den §§ 6 und 7 erforderlichen amtstierärztlichen und tierärztlichen Bescheinigungen nicht oder nur unvollständig vorgelegt, so sind die Rinder bis zur Vorlage der Bescheinigungen, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen, der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen.

(2) Statt der amtlichen Beobachtung kann der Verfügungsberechtigte die Rinder zurücksenden oder schlachten lassen, falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Kann bei der Entladeuntersuchung die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 6 nicht vorgelegt werden und erklärt der Verfügungsberechtigte, sie auch später nicht vorlegen zu können, so kann auf seinen Antrag der beamtete Tierarzt unter Beachtung der Auflagen nach Abs. 1 die Schutzimpfung der Tiere spätestens am Tage nach dem Entladen nachholen.

(4) Können nach Ablauf der amtlichen Beobachtung die Bescheinigungen gemäß § 6 Abs. 1 nicht vorgelegt werden, so sind die Rinder als ansteckungsverdächtig anzusehen und entsprechend den Bestim-

mungen des Viehseuchengesetzes nach den einschlägigen Bekämpfungsvorschriften zu behandeln.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Verkehr mit Nutz- und Zuchtschweinen

###### § 9

(1) Nutz- und Zuchtschweine sind beim Auftrieb bzw. beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind Nutz- und Zuchtschweine, die innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert worden sind und nicht aus verseuchten Bezirken stammen.

###### § 10

(1) Nach Hessen dürfen Nutz- und Zuchtschweine nur verbracht werden, wenn bei der Entladeuntersuchung durch amtstierärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß die Schweine nicht aus Schutzzonen stammen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen nicht früher als 6 Tage vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

(3) Können die nach Abs. 1 erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, oder sind sie unvollständig, so ist, falls der Empfänger nicht das Zurücksenden der Tiere vorsieht, eine amtliche Beobachtung von 14 Tagen anzuordnen. Läßt der Empfänger die Schweine auf seine Kosten binnen 12 Stunden nach der Entladeuntersuchung mit trivalentem MKS-Hochimmenserum impfen, gilt mit Vollzug der Impfung die amtliche Beobachtung als aufgehoben. Eine Abschlußuntersuchung entfällt. Anstelle von trivalentem Hochimmenserum kann auch monovalente MKS-Vaccine des zur Impfzeit aktuellen MKS-Typs verwendet werden. In diesem Falle ist die amtliche Beobachtung auf 10 Tage zu begrenzen. Nach Abschluß der amtlichen Beobachtung sind die Schweine amtstierärztlich zu untersuchen.

(4) Falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, können die Regierungspräsidenten für das Verbringen von Schweinen nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zulassen.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Verkehr mit Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen

###### § 11

(1) Für das Verbringen von Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 bis 7 und §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Bei Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen, die in das Land

Hessen verbracht werden und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nicht erfüllen, ist auf Kosten des Verbringers bei den eingebrachten Tieren eine Blutuntersuchung auf Brucellose nachzuholen. Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses sind die Tiere der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen.

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Verkehr mit Schafherden zu Weidezwecken

###### § 12

(1) Für das Verbringen von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, gelten nachstehende Maßregeln:

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung; Triebgenehmigungen sind vom Landrat — in kreisfreien Städten vom Magistrat — zu erteilen. Sie erlöschen mit Triebende.
2. Das zum Triebbeginn benötigte amtstierärztliche Zeugnis darf nicht älter als 10 Tage sein.
3. In das nach anliegendem Muster 2 zu führende Kontrollbuch sind die Triebgenehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen. Der Führer der Wanderschafherde hat das Kontrollbuch stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.
4. Der Führer hat das Eintreffen der Herde am Bestimmungsort dem Gemeindevorstand anzuzeigen.
5. Triebgenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn Standort, Triebweg und Weideziel der Schafherde nicht in einer Schutzzone liegen.
6. Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß in verseuchten Bezirken Schafherden zum Aufsuchen einer weiter als 15 Kilometer von ihrem Standort entfernten Weide nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden dürfen. Auch in diesen Fällen gelten die Vorschriften nach Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Regierungspräsidenten können für Herden kleineren Umfanges und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

(3) Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß Schafherden in das Land Hessen nur eingebracht werden dürfen, wenn durch amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die innerhalb der letzten 6 Wochen bei allen Schafen und Ziegen — ausgenommen Sauglämmer — der Herkunftsherden oder bei einem be-

stimmten Prozentsatz von ihnen entnommenen Blutproben mit negativem Ergebnis auf Brucellose untersucht worden sind.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Straf- und Schlußvorschriften

#### § 13

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

#### § 14

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die nachstehenden Viehseuchenanordnungen, werden aufgehoben:

1. Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. Januar 1950 (GVBl. S. 18), geändert durch die Viehseuchenanordnung vom 3. August 1951 (GVBl. S. 45),<sup>1)</sup>
2. Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 9. Juli 1964 (GVBl. I S. 95), geändert durch die Verordnung vom 28. September 1964 (GVBl. I S. 158),<sup>2)</sup>
3. Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 25. August 1966 (GVBl. I S. 265).<sup>3)</sup>

#### § 15

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

1) GVBl. II 356-34

2) GVBl. II 356-64

3) GVBl. II 356-75

Anlage 1

### Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind:

Marke Nr.: .....

Geschlecht: .....

Alter: .....

Rasse: .....

Kennzeichen: .....

stammt aus dem Bestand des/der .....

(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist)

Kreis: ..... Land: .....

Letzte Leukoseblutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes

am .....

Das Tier stammt aus einem Bestand,<sup>1)</sup>

1. in dem während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 bzw. 3 Jahre<sup>2)</sup> alten Rinder mit negativem Ergebnis untersucht worden ist,
2. von dem Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestand schließen lassen, nicht bekannt geworden sind,
3. in dem im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind.

....., den .....

.....  
Regierungsveterinärarzt

.....  
Stadt/Landkreis

1) In Beständen, die die Bestimmungen nach Nr. 1 bis 3 mindestens zweimal erfüllt haben und demnach 3 Jahre leukoseunverdächtig sind, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

**Kontrollbuch**

für

die Wanderschafherde des .....

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den ..... in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19.....

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Kopffzahl der Herde bei Beginn des Treibens (Schafe, Hammel, Lämmer)	Angabe des Triebwegs	Bescheinigung über die amtstierärztliche Untersuchung		Bescheinigung über die Genehmigung zum Treiben
		Tag und Ort der Untersuchung	Befund	
1	2	3	4	5
50 (40 weibliche, 10 Hammel)	Von X ... über die Feldmark von Y ... nach Z ... und von da über die Feldmark von A ... nach B ... zurück nach X ...	B. den 4. 4. 19..	Keine verdächtigen Krankheitserscheinungen X, Der Regierungsveterinärarzt	Das Treiben der Herde auf dem in Spalte 2 angegebenen Triebwege wird genehmigt. B, den 6. 4. 19.. X, Landrat Magistrat

Tag des Beginns des Treibens	Zugang			Abgang			Tag der Beendigung des Treibens	Bemerkungen
	am	Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer)	Art des Zugangs (Kauf, Tausch, Geburt von Lämmern)	am	Zahl und Art der Tiere	Art des Abgangs (Tod, Verkauf usw.)		
6	7	8	9	10	11	12	13	14
8. 4. ..	20. 4. ..	20 Lämmer	Kauf	28. 4. ..	3 Hammel	Tod	—	

## Anordnung über die Straßenbaubehörden\*)

Vom 15. Mai 1968

Zur Ausführung des § 22 Abs. 4 (Zuständigkeiten) des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1742) und des § 9 (Grundbuchberichtigung) des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) sowie auf Grund des § 54 (Ausführungsvorschriften) des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird angeordnet:

### § 1

Zuständige Behörde, die den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zu stellen hat, ist die untere Straßenbaubehörde (§ 46 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes).

### § 2

Die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 46 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes) wird in den Fällen des § 5 Abs. 4 (Ortsdurchfahrt), § 15 Abs. 2 Nr. 2 (Bedürfnis für Betriebe an Bundesautobahnen) und Abs. 3 (Benehmen bei Erlaubnis für Betriebe an Bundesautobahnen) und 4 (Genehmigung von Betrieben an Bundesautobahnen) des Bundesfernstraßengesetzes auf die obere Straßenbaubehörde (§ 46 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes) übertragen. In den Fällen des § 9 Abs. 2 (Zustimmung zu Bauanlagen an Bundesfernstraßen), 5 (Genehmigung für Bauanlagen an Bundesfernstraßen) und 8 (Ausnahmen für Bauanlagen an Bundesfernstraßen) des Bundesfernstraßengesetzes wird die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde insoweit auf die obere Straßenbaubehörde übertragen, als für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist; im übrigen wird diese Zuständigkeit einschließlich aller Fälle des § 9 Abs. 6 (Außenwerbung) des Bundesfernstraßengesetzes auf die unteren Straßenbaubehörden übertragen.

### § 3

Straßenbaubehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 (Schutzwaldungen), § 15 Abs. 2 Nr. 1 (gewerberechtliche Vorschriften für Betriebe an Bundesautobahnen) und 4 (ge-

werberechtliche Maßnahmen bei Betrieben an Bundesautobahnen), § 16 Abs. 2 (Orts- und Landesplanungen) und § 19 Abs. 3 (Besitzzeiweisungen) des Bundesfernstraßengesetzes ist die obere Straßenbaubehörde, im Sinne des § 3 Abs. 2 (Verkehrszeichen), § 5 Abs. 3a (seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt), § 7 Abs. 3 (Straßen-Verunreinigungen), § 8 Abs. 1 (Sondernutzungen), § 11 Abs. 3 (Straßen-Schutzmaßnahmen), § 14 Abs. 4 (Umleitungen über Privatwege) und § 19 Abs. 4 (Vorarbeiten auf Grundstücken) des Bundesfernstraßengesetzes die untere Straßenbaubehörde.

### § 4

Straßenbaubehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 (Ortsdurchfahrt) des Hessischen Straßengesetzes ist die obere Straßenbaubehörde.

### § 5

Straßenbaubehörde im Sinne des § 23 Abs. 3 (Ausnahmen vom Bauverbot) und § 24 Abs. 1 (Zustimmungen zu Bauanlagen) und 2 (Genehmigungen von Bauanlagen) des Hessischen Straßengesetzes ist die obere Straßenbaubehörde, soweit für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist; im übrigen sind die unteren Straßenbaubehörden zuständig.

### § 6

Straßenbaubehörde im Sinne des § 9 Abs. 1 (Warnzeichen), § 16 Abs. 1 Satz 1 (Sondernutzungen), § 27 Abs. 3 (Straßen-Schutzmaßnahmen) und § 36 Abs. 4 (Vorarbeiten auf Grundstücken) des Hessischen Straßengesetzes ist die untere Straßenbaubehörde.

### § 7

In den Fällen des § 6 Abs. 2 (Eigentumsrückübertragung), § 9 Abs. 7 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen) des Bundesfernstraßengesetzes sowie in den Fällen des § 23 Abs. 2 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen), § 36 Abs. 3 (Besitzzeiweisungen) des Hessischen Straßengesetzes werden die von der obersten Straßenbaubehörde wahrzunehmenden Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast auf die obere Straßenbaubehörde und in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 (Zustimmung zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde) und 3 (Entscheidung über Verkehrsbeeinträchtigung), Abs. 2 (Widerruf der gemeindlichen Erlaubnis) und Abs. 6 Satz 2 (Erlaubnis für besondere Veranstaltungen) des Bundesfernstraßengesetzes, § 12 Abs. 1 (Berichtigung des Grundbuches) und § 15 (Stra-

\*) GVBl. II 60-11

ben-Verunreinigung) des Hessischen Straßengesetzes auf die unteren Straßenbaubehörden übertragen. In den Fällen des § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 23 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes ist die obere Straßenbaubehörde befugt, ihre Vertretungsmacht auf nachgeordnete Behörden weiter zu übertragen.

§ 8

Die Anordnung über die Bestimmung der Straßenbaubehörden vom 9. Dezember 1960 (StAnz. S. 1506)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1968

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

<sup>1)</sup> GVBl. II —

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 0,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 719 99, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.